

RS Vwgh 1994/4/18 93/03/0125

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/01/29 91/02/0120 2

Stammrechtssatz

Erschöpft sich die Berufung in der Negation des Schulterspruches, lässt sich daraus nicht erkennen, womit der Besch seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt; es liegt daher kein begründeter Berufungsantrag vor (Hinweis E 20.2.1991, 91/02/0016).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993030125.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at